Schützenvereinigung
Endersbach-Strümpfelbach
1879 e.V.

Gebühren- und Beitragsordnung

§1 Jahresbeitrag

Erwachsene aktiv	150,- Euro
Ehepaare aktiv	270,- Euro
Erwachsene passiv	60,- Euro
Jugendliche, Schüler, Studenten	45,- Euro
Zweitvereinsmitglieder	60,- Euro
Ehrenmitglieder	0,- Euro

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
Bei Beitritt nach dem 1. Juli sind 70% der Jahresgebühr im Beitrittsjahr zu zahlen.

Regel passives Mitglied: < 12 mal pro Jahr Training, keine Wettkämpfe oder Meisterschaften
Zweitvereinsmitglieder: < 12 mal pro Jahr Training, Wettkämpfe in einer Mannschaft der SchVgg Endersbach-Strümpfelbach aber keine Einzelwettkämpfe und Meisterschaften
Schüler und Studenten ab 18 bis 27 Jahre bei Nachweis

§2 Aufnahmegebühr einmalig

Erwachsene	150,- Euro
Ehepaare	270,- Euro
Jugendliche, Schüler, Studenten	45,- Euro
Erwachsene passiv	0,- Euro
Zweitvereinsmitglieder	0,- Euro

Die Aufnahmegebühr wird im Monat des Beitritts fällig.
Das neue Mitglied unterschreibt gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung. Sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Mitgliedsbeitrag werden per Lastschrift eingezogen.

Beim Wechsel von passiver auf aktive Mitgliedschaft und von Zweitverein auf Erstverein wird die Aufnahmegebühr einmalig fällig.

Personen, die im Zusammenhang mit einem Bogenkurs (Teilnehmergebühr 50,- Euro je Teilnehmendem) oder einem Kugelevent (Teilnehmergebühr 40,- Euro je Teilnehmendem), dem

Verein innerhalb von sechs Monaten, ab dem Kurs bzw. Event gerechnet, beitreten, wird die Kurs- bzw. Teilnehmergebühr auf die einmalige Aufnahmegebühr angerechnet.

§3 Standgebühr (pro Person)

Mitglieder zahlen keine Standgebühr

Nichtmitglieder:

Bogen Halle und Wiese / 10m Bahn / 25m Bahn / 50m Bahn 5,- Euro

Passive Mitglieder zahlen 50%.

An einer Mitgliedschaft Interessierte:

Erwachsene: Bogen / Luftgewehr / Luftpistole 1 Monat kein Standgeld
Jugendliche bis 18 Jahre: Bogenschießen 6 Monate Schnuppern
Leihwaffen / Bögen sind in inklusive. Munition muss nach Preisliste extra bezahlt werden.

§4 Gebühren bei Beschädigungen

Wand-/Blenden-/Decken-/Bodenschuss KK/GK 5,- Euro

o.g. Beschädigungen durch fremde Schützen, die an
Wettbewerben / Meisterschaften teilnehmen 10,- Euro

Bei Treffern der technischen Gebäudeausrüstung werden die Gebühren nach Reparaturaufwand erhoben

§5 Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied leistet wie in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert Arbeitsstunden (vgl. §5, Ziffern 3 und 4 der Satzung).

Zeitraum zum Erbringen von Arbeitsstunden ist analog zum Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Karenzzeitraum, um für das abgelaufene Kalenderjahr noch Arbeitsstunden zu erbringen, sind die Monate Januar und Februar des Folgejahres.

Spätester Abgabezeitpunkt der Arbeitsstunden-Nachweise ist der 01.03. des Folgejahres, damit eine vollständige und transparente Auswertung der Arbeitsstunden möglich ist.

§6 Abgeltungsbetrag

Jedes aktive Mitglied leistet wie in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert Arbeitsstunden (vgl. §5, Ziffern 3 und 4 der Satzung).

Ein aktives Mitglied ist ein Mitglied, für das die Regel passives Mitglied aus §1 der Gebühren- und Beitragsordnung nicht zutrifft.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist wie in der Mitgliederversammlung beschlossen und protokolliert der Abgeltungsbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Rentner und Schwerbehinderte sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre alt werden, sollten, um sich mit dem Prinzip der Arbeits- und Dienstleistung vertraut zu machen, ab dem Folgemonat nach dem Geburtstag je 1/12 der Arbeits- und Dienstleistung erbringen. Abgeltungsbeiträge für nicht geleistete Stunden werden einmalig nicht erhoben.

Bei unterjährigem Beitritt in den Verein werden die anteilig zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungen fällig, i.d.R. 1/12 der zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungen je verbleibendem Kalendermonat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorstände sind von der Arbeitsstundenpflicht befreit. Trainerstunden können mit der Arbeitsstundenpflicht verrechnet werden.

§7 Gebühren Meisterschaften und Wettkämpfe

Kreis-, Bezirksmeisterschaften und höher	trägt der Verein bei Teilnahme
Mannschaftsmeldung	trägt der Verein bei Teilnahme
Sportwettkämpfe	trägt der Verein für teilnehmende Jugendliche

Bei unentschuldigtem Nichtantreten (z.B. vergessenem Abmelden) muss das Startgeld vom Mitglied erstattet werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Beitragsordnung ersetzt die Ausführung vom 23.03.2024 und tritt mit ihrer Verabschiedung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.2024 in Kraft.